Antrag der Bürger für Marburg	Vorlagen - Nr.: VO/4571/2016 Status: öffentlich Datum: 04.01.2016 Eingang: 04.01.2016	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
Beratende Gremien:	**Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg**	

Antrag der ‚Bürger für Marburg' betr. Konzept zur Sicherung des Lokschuppens

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung ein Konzept zur Sicherung des Industriedenkmals Lokschuppen vorzulegen.

Begründung:

Im Jahr 2011 hat die Stadt Marburg von der Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG das Kulturdenkmal Lokschuppen erworben. Die Stadt Marburg hat der GeWoBau den Lockschuppen zur Sanierung überlassen. Nach dem Hess. Denkmalschutzgesetz § 11 (Erhaltungspflicht) ist nun die GeWoBau als Besitzerin und Unterhaltungspflichtige verpflichtet, dieses Kulturdenkmal im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Der Lokschuppen war im Dezember 2014 auf der Tagesordnung (TOP 3) des Denkmalbeirates. Dort wurden von dem Tragwerksplaner, Herrn Dr. Böttcher, die Baukonstruktion des Ringlokschuppens und die Schäden der Tragwerkskonstruktion erläutert. Herr Dr. Böttcher stellte akuten Handlungsbedarf fest.

Frau Schmedes von der GeWoBau kündigte darauf an, dass die GeWoBau 2015 beabsichtigt, mit den Sanierungsarbeiten zu starten. Das ist bis heute nicht geschehen. Auch steht ein Nutzungskonzept noch aus, obwohl Hinweise auf eventuelle Nutzer gegeben wurden. Ebenso blieben Beispiele anderer Kommunen, die einen Lokschuppen saniert und einer erfolgreichen Nutzung zugeführt haben, ungenutzt.

Es besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf. Zum einen muss eine nachhaltige Sicherung des Kulturdenkmales durchzuführen werden. Des Weiteren steht die Ausarbeitung eines Nutzungskonzeptes aus. Mit jedem Monat verfällt das historische Gebäude mehr und mehr, da es der Witterung ungeschützt ausgesetzt ist.

Die Stadt Marburg sollte sich nicht dem Verdacht aussetzen, ein Kulturdenkmal bewusst so verfallen zu lassen, dass die Zumutbarkeitsregel des HDSchG § 11 greift und der "Rückbau" als letzte Möglichkeit übrig bleibt.

Andrea Suntheim-Pichler